

02|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Hinweis: Minijobs / Mindestlohn	2
Steuerfreie Einnahmen: Neu ab 2019 (§ 3 EStG)	3
Sachbezüge ab 2019 - Ansatz nach der Sachbezugsverordnung.....	4
Rechnungen / Vorsteuerabzug / Leistungszeitpunkt und –beschreibung.....	5
Wegfall von Verlustvorträgen – Neue Rechtsprechung: Erhalt von Verlustvorträgen bei Anteilseignerwechsel.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE FEBRUAR 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.02.2019	14.02.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.02.2019	14.02.2019	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2019	18.02.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MÄRZ 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.03.2019	14.03.2019	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.03.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Hinweis: Minijobs / Mindestlohn

Der Mindestlohn wurde mit Wirkung ab 01.01.2019 auf € 9,19 erhöht. Für bestimmte Branchen oder ggf. aufgrund von Tarifverträgen können auch höhere Mindestlöhne vorgeschrieben und verpflichtend sein.

Bitte bedenken Sie, dass möglicherweise die Arbeitszeit des Mini-Jobs nach unten angepasst werden muss.

Bei € 9,19 darf der Mini-Job maximal eine Arbeitszeit von 48,96 Stunden monatlich haben. Andernfalls wird die € 450,-- Grenze überschritten. Es empfiehlt sich, einen Sicherheitskorridor einzuplanen.

Auf die Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz weisen wir an dieser Stelle nochmals hin.

Gegebenenfalls ist der Wechsel in ein Gleitzonearbeitsverhältnis interessant. Dieses ist allerdings anders als der Minijob lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtig, sozialversicherungsrechtlich aber begünstigt.

Steuerfreie Einnahmen: Neu ab 2019 (§ 3 EStG)

Steuerfreiheit für das Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG)

Mit § 3 Nr. 15 EStG wird eine Steuerbegünstigung für sogenannte Job-Tickets eingeführt. Danach sind Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr

- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder
- zwischen Wohnung und typischerweise arbeitstäglich aufzusuchenden Orten (z. B. vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegte Sammelpunkte wie etwa ein Busdepot) oder weiträumigen Tätigkeitsgebieten (z. B. ein Forstgebiet) nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG

gezahlt werden.

Zudem erfasst die Steuerbegünstigung auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Das Gleiche gilt auch für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung derselben Verkehrsmittel und Fahrten, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Begünstigt werden damit zum einen Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, zum anderen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung einbezogen sind auch die Fälle, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen gilt nicht für die Nutzung von Taxis. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Personenbeförderung im Luftverkehr. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

Infolge der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 Satz 1 EStG fällt der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines Job-Tickets künftig nicht mehr unter die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 € nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

Allerdings werden die steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG auf die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG) angerechnet. Damit soll eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen, verhindert werden.

Steuerbefreiung für Pflegeleistungen nach § 3 Nr. 36 EStG

§ 3 Nr. 36 Satz 1 EStG stellt Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldanspruchs des Pflegebedürftigen nach § 37 SGB XI steuerfrei, sofern die Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Verpflichtung gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.

Bis zum 31.12.2016 wurden Pflegebedürftige einer von drei Pflegestufen (Pflegestufen I bis III) zugewiesen. Das in § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG als Höchstgrenze in Bezug genommene Pflegegeld nach § 37 SGB XI konnten grundsätzlich alle Pflegebedürftigen in Anspruch nehmen. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurden die bisherigen drei Pflegestufen zum 1.1.2017 durch fünf neue Pflegegrade (Pflegegrade 1 bis 5) abgelöst.

Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI können jedoch nur Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 beanspruchen. Fälle, in denen ein Pflegebedürftiger mit einem Pflegegrad 1 nur den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI erhält (und an die Pflegeperson weiterleitet), wurden bisher nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 S. 3819 [i] Satz 1 EStG erfasst. Durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift ist sichergestellt worden, dass zukünftig auch Fälle, in denen Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag erhalten, von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG erfasst werden.

Durch eine entsprechende Anpassung des § 3 Nr. 36 Satz 2 EStG wird die Einbeziehung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI auch für vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nachvollzogen.

Sachbezüge ab 2019 - Ansatz nach der Sachbezugsverordnung

Die monatlichen und kalendertäglichen Werte für freie Unterkunft und/oder Verpflegung ändern sich ab dem 1.1.2019. Der Monatswert im Jahr 2019 für die Vollverpflegung beträgt 251 €. Der monatliche Wert für ein kostenfreies Frühstück beträgt 53 €. Der monatliche Wert für ein kostenfreies Mittag- oder Abendessen beträgt jeweils 99 €. Die neuen Sachbezugswerte für Verpflegung sind ab dem 1.1.2019 auch bei der Abrechnung von Reisekosten von Bedeutung, wobei es regelmäßig auf den Wert der einzelnen Mahlzeiten ankommt.

Es entfallen

- auf ein Frühstück 1,77 € und
- auf ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,30 €

Der Monatswert für Unterkunft und Miete im Jahr 2019 erhöht sich ab dem 1.1.2019 auf 231 € im Monat. Bei der Unterkunft bei zwei Beschäftigten reduziert sich der Betrag auf 138,60 €, bei drei Beschäftigten auf 115,50 € und bei mehr als drei Beschäftigten auf 92,40 €. Erfolgt die Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt oder in eine Gemeinschaftsunterkunft, reduziert sich der Wert auf 196,35 € im Monat, bei zwei Beschäftigten auf 103,95 €, bei drei Beschäftigten auf 80,86 € und bei mehr als drei Beschäftigten auf 57,75 €

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV).

Rechnungen / Vorsteuerabzug / Leistungszeitpunkt und –beschreibung

Wenn eine Eingangsrechnung nicht den umsatzsteuerlichen Vorschriften entspricht, kann der Vorsteuerabzug vom Finanzamt verwehrt werden. In der Praxis sind die Finanzämter bei diesem Thema sehr formal und rigide.

Zu den umsatzsteuerlichen Vorschriften für Rechnungen zählt insbesondere auch die Angabe des Leistungszeitpunkts. Vereinfachend kann als Zeitpunkt der Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.

Zudem muss die Lieferung / Leistung an sich genau beschrieben werden.

Aus der Lieferungs- / Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen des Lieferanten muss klar hervorgehen, was geliefert wurde bzw. welche konkrete Dienstleistung erbracht wurde.

Pauschale Begriffe wie "Werbungskosten laut Absprache", "Tätigkeiten", "Beratung", „Akquisitionsaufwand“ „Leistung wie vereinbart“ oder ähnliches reichen ggf. nicht aus, um den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Je konkreter eine Leistung bezeichnet wird, desto geringer ist das Risiko, dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.

Eine weitere umsatzsteuerliche Vorschrift, deren Erfüllung für den Vorsteuerabzug vorausgesetzt wird, lautet, dass Rechnungen die vollständige Anschrift des Leistungserbringers enthalten müssen.

Nach dem Verständnis der deutschen Finanzverwaltung wird eine solche Anschrift für den Vorsteuerabzug nur dann anerkannt, wenn der Leistungserbringer an dieser Adresse tatsächlich unternehmerisch tätig wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sah jedoch in gleich zwei Verfahren die Nennung einer reinen Briefkastenadresse als ausreichend für den Vorsteuerabzug an. Seiner Ansicht nach sind Finanzämter auch bei einer reinen Briefkastenadresse anhand des Firmennamens und der USt-IdNr. bzw. Steuernummer dazu in der Lage, die Identität des Rechnungsausstellers festzustellen.

Hinweis: Diese Rechtsprechung entspannt die Lage für Sie als Leistungsempfänger, denn für diese ist es grundsätzlich sehr schwierig festzustellen, ob ein Leistungserbringer unter der Rechnungsadresse tatsächlich auch eine unternehmerische Tätigkeit ausübt oder eben nur einen Briefkasten unterhält. Inzwischen ist der BFH in zwei Urteilen dieser Rechtsprechung des EuGH gefolgt.

Wegfall von Verlustvorträgen – Neue Rechtsprechung: Erhalt von Verlustvorträgen bei Anteilseignerwechsel

Bislang galt sowohl für körperschaft- als auch für gewerbsteuerliche Verlustvorträge: Nicht genutzte Verluste einer Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH oder einer AG) waren anteilig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile an einen Erwerber verkauft bzw. übertragen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung jedoch für verfassungswidrig erklärt; durch eine geplante Neuregelung wird sie für den Zeitraum von 2008 bis 2015 rückwirkend gestrichen. In noch offenen Fällen bleiben die Verlustvorträge also erhalten, wenn im Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2015 ein entsprechender Anteilseignerwechsel stattgefunden hat.

Nach wie vor fallen bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge komplett weg. Diese Regelung wird derzeit noch vom BVerfG auf ihre Gültigkeit geprüft. Es bestehen jedoch gute Chancen, dass das höchste deutsche Gericht auch diese Regelung kippt.

Für Fälle mit einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % ist eigentlich die „Sanierungsklausel“ gedacht: Sie greift grundsätzlich dann, wenn ein Anteilseignerwechsel im Zusammenhang mit der Sanierung einer Gesellschaft steht, und erhält die Verlustvorträge. Lange hat Unklarheit darüber geherrscht, ob die Sanierungsklausel eine EU-rechtlich unzulässige Beihilfe darstellt oder nicht. Der EuGH hat nun entschieden, dass die Sanierungsklausel rechtmäßig ist. Demnach kann sie auch weiterhin für die Erhaltung von Verlustvorträgen genutzt werden und ist rückwirkend auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Hinweis: Durch die neue Regelung zum „fortführungsgebundenen Verlustvortrag“, die rückwirkend seit dem 01.01.2016 gilt, hat der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten geschaffen, bei Anteilseignerwechseln körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge zu erhalten.

SIEGERT | EDEN | KASTENS